

oder einer in Vorbereitung oder im Gang befindlichen Straftat zu veranlassen.

Unter den Anlässen zur Prüfung der Einleitung des Ermittlungsverfahrens nennt § 92 auch den Tod unter verdächtigen Umständen.

Dies ist gegeben, wenn entweder Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder die Todesart nicht aufgeklärt ist, oder die Leiche eines Unbekannten gefunden wurde (§ 94).

Zu beachten ist, daß auch Ärzte verpflichtet sind, Personen, die bei ihnen in einem auf eine strafbare Handlung gegen das Leben hindeutenden Zustand ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, unverzüglich zu melden (Anordnung über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit vom 30. 5. 1967, GBl. II 1967 Nr. 54 S. 360). Ferner besteht die Verpflichtung zur Meldung, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung gegen die Gesundheit begründet ist, soweit es sich bei den Geschädigten um Kinder oder hilflose Personen handelt.

7.3.2.

Anzeigenprüfung

Vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird geprüft, ob die in der Anzeige oder Mitteilung enthaltenen Tatsachen den Verdacht der Begehung einer Straftat begründen und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen (§ 98 Abs. 1). Unter Verdacht im Sinne des § 98 ist die durch Tatsachen gerechtfertigte Vermutung der Begehung einer Straftat seitens bekannter oder noch unbekannter Täter zu verstehen, d. h. die auf Tatsachen begründete Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Straftat.

Mit dieser Forderung werden mehrere rechtspolitisch bedeutsame Ziele verfolgt:

- a) Es wird ein Maximum an Gewähr dafür gegeben, daß auch solche Anzeigen und Mitteilungen, die nur geringfügige Verdachtsfakten aufweisen, auf das mögliche Vorliegen einer Straftat überprüft werden und keine zur Anzeige gebrachte Straftat latent bleibt.
- b) Es wird bewirkt, daß intensive kriminalistische Ermittlungshandlungen dann unterbleiben, wenn schon auf der Grundlage sorgfältigen Studiums der Anzeige oder weniger formloser Prüfungshand-

lungen erkennbar ist, daß keine Straftat vorliegt.

- c) Schließlich können intensive kriminalistische Ermittlungshandlungen auch dann unterbleiben, wenn die Prüfungshandlungen den Verdacht der Begehung eines nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehens bestätigen und die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen.

Der zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens notwendige *Verdacht* bezieht sich auf tatsächliche und auf rechtliche Umstände. Vom Tatsächlichen her müssen in der Einzelsache Umstände bekannt sein, die darauf hinweisen, daß sich das strafrechtlich bedeutsame Geschehen tatsächlich ereignet hat; z. B., daß die als gestohlen gemeldete Sache tatsächlich gestohlen oder die auf der Straße aufgefundene Fahne tatsächlich von einem Provokateur herabgerissen worden sein kann. Die Handlung muß einen Straftatbestand erfüllen. Ist offensichtlich, daß sie keinen Gesetzestatbestand erfüllt oder daß ein eindeutiger Fall der Notwehr (§ 17 StGB), des Notstandes (§18 Abs. 1 StGB) oder ein anderer strafloser Sachverhalt gegeben ist, so mangelt es an den Voraussetzungen des Verdachts einer Straftat. Richtet sich das Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person (gegen *Bekannt*), so müssen darüber hinaus konkrete Tatsachen bekannt sein, die auf diese spezifische Person als den Täter (oder Beteiligten) hinweisen.

Der Verdacht gemäß § 98 Abs. 1 setzt voraus, daß in der Einzelsache *mindestens ein konkreter Anhaltspunkt* für die Richtigkeit der Schlußfolgerung des Untersuchungsorgans spricht. Die vorhandenen Anhaltspunkte müssen auf Quellen fußen, die eine gewisse Gewähr an Zuverlässigkeit bieten.

Die Anzeigenprüfung erstreckt sich auch auf die *gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung*, vor allem auf den räumlichen und personellen Geltungsbereich des Strafrechts der DDR.⁸ Zu den Umständen, die die Strafverfolgung ausschließen, gehören:

- Verjährung der Strafverfolgung (§§ 82 ff. StGB)

⁸ Vgl. Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch, Berlin 1978, S. 134, 139.